



Brugg, 18. Februar 2005 TS

Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Abt. Chemikalien  
3003 Bern

## **Anhörung zu den Departementsverordnungen des EDI zum neuen Chemikalienrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2004 haben Sie den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zur Anhörung zu den Departementsverordnungen des EDI zum neuen Chemikalienrecht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

### **• Verordnung über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S)**

#### **Grundlagenbezug**

*Bemerkung:*

Nach unseren Unterlagen beziehen sich die Verordnungen auf Art. 7, Abs. 1, Buchstabe a (statt b). Auffälligerweise ist der Bezug in den Verordnungen des EDI ebenfalls verkehrt. Dies gilt analog auch für die VFB-DB.

#### **Art. 1, Abs. 1, Bst. b**

*Bemerkung:*

Antrag streichen (+ evtl. Aufzählung unter a ergänzen)

*Begründung:*

Gehört gemäss ChemRRV, Art. 7, Abs. 1, in die Zuständigkeit des UVEK. Die Fachbewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (VFB-LG/SB/W) schliessen einige Mittel zum Schutz von Erntegütern sinnvollerweise mit ein, da Landwirte, Gärtner und Baumschulisten mit einer einzigen Fachbewilligung auch Lagerräume und Gebinde mit dafür bewilligten Pflanzenschutzmitteln desinfizieren können. Um die bestehende Lücke zu schliessen, können hier im Sinne von Art. 6 ChemRRV nur weitere Stoffe zur Desinfektion von Räumen und Behältnissen aufgeführt werden, welche nicht als Pflanzenschutzmittel bewilligt sind (Biozide wie z. B. spez. Algizide, Fungizide).

- **Verordnung über die Chemikalien-Ansprechperson (VAP)**

**Grundlagenbezug***Bemerkung:*

Nach unseren Unterlagen bezieht sich die VAP auf Art. 66 (statt 71) des Entwurfes der ChemV vom Dezember 2003.

**Art. 4, Abs. 1, Buchstabe d***Bemerkung:*

Antrag streichen: „3. Pflanzenschutzmittel im Auftrage Dritter“

*Begründung:*

Gemäss ChemRRV, Art. 66, Abs. 1, umfasst Buchstabe d nur Biozidprodukte und keine Pflanzenschutzmittel (s. Definition ChemG, Art. 4). Gemäss Erläuterungen geht es bei der Ansprechperson um die Funktion des Bindegliedes zwischen Vollzugsbehörden und Betriebsleitung und betrifft daher (grössere) Betriebe und Bildungsstätten. In der Landwirtschaft und im Gartenbau ist der Betriebsleiter jedoch in der Regel selbst Inhaber der Fachbewilligung und gleichzeitig Anwender und somit die einzige geeignete Ansprechperson und deshalb bereits erfasst. Eine separate Erfassung der Lohnunternehmer ohne weitere Konsequenzen ist ein zu vermeidender administrativer Leerlauf. Um allfällige Bedürfnisse der kantonalen Vollzugsbehörden abzudecken, genügt die Meldepflicht auf Anfrage gemäss Absatz 2.

Wir sind überzeugt, dass unsere Stellungnahme sowohl die Anliegen des neuen Chemikalienrechts als auch die aktuelle Situation in der Landwirtschaft berücksichtigt. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor